

Es soll in getrennten Wahlgängen und geheim gewählt werden.
Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören außerdem

- a) Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- b) Entgegennahme des Vorstands- und Kassenberichts, des Rechnungsprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl von zwei Kassenprüferinnen

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand plant die Aktivitäten des Vereins im Sinne des Vereinszwecks (§ 2) und im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- (2) Er hält die Verbindung zu Kreis- und Landesverband.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

§ 10 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Frauenhilfe, Landesverband Braunschweig e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck im Rahmen der Frauenarbeit zu verwenden hat.

Die Ev. Frauenhilfe _____
(Name der Frauenhilfe)

übernimmt diese Satzung.

_____,den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift der Vorsitzenden)

Diese Satzung für die Ev. Frauenhilfe vor Ort, Gültigkeitsbereich: Gebiet der Ev. Frauenhilfe, Landesverband Braunschweig e. V. wurde allen Frauenhilfsgruppen im Juni 2016 zur Verfügung gestellt. Sie tritt mit Übernahmebeschluss in Kraft.



Satzung für die Evangelische Frauenhilfe vor Ort

Gültigkeitsbereich:

Gebiet der Evangelischen Frauenhilfe, Landesverband Braunschweig e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zugehörigkeit zu einem Dachverband

- (1) Der Verein führt den Namen:
Evangelische Frauenhilfe

(Name der Frauenhilfe)

- (2) Die Evangelische Frauenhilfe

(Name der Frauenhilfe)

ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist ordentliches Mitglied im Dachverband
„Evangelische Frauenhilfe, Landesverband Braunschweig e. V.“
- (5) Der Verein gehört dem Kreisverband

_____ an.
(Name des Kreisverbandes)

- (6) Der Verein arbeitet eng mit der Kirchengemeinde zusammen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Die Evangelische Frauenhilfe ist eine christliche Frauengemeinschaft.

- (1)
 - Sie setzt sich mit Themen des Glaubens und unserer Welt aus christlicher Sicht auseinander.
 - Sie widmet sich selbst gewählten diakonischen Aufgaben innerhalb der Kirchengemeinde und darüber hinaus, nach ihren Möglichkeiten.
 - Sie beteiligt sich gemeinsam mit allen Frauenhilfsgruppen an den überregionalen Projekten und Vorhaben des Landesverbandes.
- (2)
 - a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle Frauen werden, die einer christlichen Kirche angehören.
In der Regel sind es Frauen aus der jeweiligen Kirchengemeinde.
- (2) Fördernde Mitglieder können Personen oder Personengruppen werden, die den Vereinszweck fördern und wahren wollen.
Sie haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Ein- und Austritt sind jederzeit möglich durch Absprache mit dem Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Tod oder Auflösung des Vereins.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Pflichten der Mitglieder sind

- (1) die in § 2 beschriebenen Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern
- (2) den in der Mitgliederversammlung vor Ort beschlossenen Mitgliedsbetrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand eingeladen werden müssen.
Die Einladung erfolgt mündlich, schriftlich oder durch Aushang.
- (2) Die Vorsitzende, die Stellvertreterin oder eine Frau aus dem Vorstand leitet die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Sie beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (4) Über Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
Der Vorstand besteht aus
 - a) der Vorsitzenden
der stellvertretenden Vorsitzenden
und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedernoder
 - b) einem Leitungsteam, dem mindestens drei Frauen angehören.